

KLAUSEL 8 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (PHV)



Anhang 8 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży, in dem durch diese Klausel bestimmten Umfang, um die Privathaftpflichtversicherung erweitert.

§ 2

Unter den in dieser Klausel benutzten Begriffen werden verstanden:

- 1) **Tätigkeiten des privaten Lebens** – Tätigkeiten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, die nicht mit der beruflichen Aktivität verbunden sind und die nicht mit der Ausübung von dienstlichen Pflichten, der Erwerbsarbeit oder der praktischen Berufsausbildung außerhalb der Berufsschule im Zusammenhang stehen. Nicht als Tätigkeiten des privaten Lebens betrachtet werden die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes, die Ausübung von Funktionen, darunter ehrenamtlichen Funktionen in Verbänden, Vereinen und sozialen oder politischen Organisationen oder die Arbeit als Freiwilliger oder Volontär;
- 2) **Deckungssumme** – im Versicherungsvertrag festgelegte Haftungsobergrenze der PZU SA für Schäden in der Privathaftpflichtversicherung;
- 3) **Schaden** – Personen- oder Sachschaden;
- 4) **Personenschaden** – Schaden infolge des Todes, körperlichen Schadens oder Fähigkeitsverlusts, darunter auch entgangene Gewinne des Geschädigten, die dieser hätte erzielen können, wenn er den körperlichen Schaden oder Fähigkeitsverlust nicht erlitten hätte;
- 5) **Sachschaden** – Schaden infolge des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, darunter auch entgangene Gewinne des Geschädigten, die dieser hätte erzielen können, wenn es nicht zum Verlust, zur Zerstörung oder zur Beschädigung der Sache gekommen wäre.

GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

§ 3

1. Gegenstand der Versicherung ist die Haftung des Versicherten, wenn er während einer Reise, im Zusammenhang mit Tätigkeiten des privaten Lebens oder dem in seinem Besitz befindlichen Hab und Gut, das der Durchführung von Tätigkeiten des privaten Lebens während der Reise dient, infolge einer unerlaubten Handlung (Delikthaftung) zur Wiedergutmachung des einem Dritten zugefügten Personenschadens oder Sachschadens verpflichtet ist.
2. Vom Versicherungsschutz sind auch Schäden eingeschlossen, die durch den Versicherten und Personen oder Tiere verursacht werden, die ihn während der Dauer der Reise begleiten und für die er während dieser Reise haftet.
3. Vom Versicherungsschutz sind auch Schäden eingeschlossen, die eine Folge grober Nachlässigkeit sind.

4. Die PZU SA gewährt Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Haftung der in Abs. 2 genannten Personen.
5. Bedingung für die Haftung der PZU SA ist das Eintreten des Versicherungsfalls innerhalb des Versicherungszeitraums und die Anmeldung der daraus abzuleitenden Ansprüche vor Ablauf der Verjährungsfrist.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE DER PZU SA

§ 4

Die PZU SA haftet nicht für Schäden:

- 1) die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- 2) die vom Versicherten an ihm nahestehenden Personen herbeigeführt wurden;
- 3) die vom Versicherten an einem anderen Versicherten herbeigeführt wurden, der von dem gleichen Versicherungsvertrag eingeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um einen Gruppenversicherungsvertrag;
- 4) die auf der Zahlung der folgenden fälligen Geldbeträge beruhen: Vertragsstrafen, Gerichtsbußen, Verwaltungsstrafen, Steuern oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten;
- 5) die im betrunkenen Zustand oder nach Genuss von Alkohol, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit herbeigeführt wurden, es sei denn, dies hatte keinen Einfluss auf das Eintreten des Versicherungsfalles;
- 6) die aus der Ausübung des Berufes oder der gewerblichen Tätigkeit resultieren;
- 7) die durch Fahrzeuge, einschließlich Flug- und Wasserfahrzeuge und Fahrzeuge mit Motorantrieb verursacht werden, die vom Versicherten gelenkt werden oder diesem gehören;
- 8) in der Folge von Kriegshandlungen, dem Kriegs- oder Ausnahmezustand oder die Folge der Beteiligung des Versicherten an Streiks, Ausschreitungen oder Unruhen, Protestaktionen, Straßenblockaden, Terrorakten oder Sabotageakten sind;
- 9) die von durch den Versicherten obligatorisch abzuschließenden Pflichtversicherungen erfasst werden;
- 10) die an der Umwelt durch ihre Verschmutzung und am Baumbestand von Wäldern und Parks verursacht werden;
- 11) infolge der Einwirkung von Kernenergie, Laserstrahlen, Maserstrahlen, ionisierender Strahlung, Magnetfeldern, elektromagnetischen Feldern oder der radioaktiven Verseuchung;
- 12) die auf der Zerstörung, Beschädigung, dem Verschwinden oder dem Diebstahl von Bargeld, Warengutscheinen, Kunstwerken, Schmuck, Gegenständen aus Edelmetall oder Edelsteinen, Wertpapieren, Dokumenten, Datenträgern oder Sammlungen mit musealem Charakter oder Archivcharakter und Gegenständen von historischem Wert und einmaliger Bedeutung beruhen;
- 13) Sachschäden an Hab und Gut, das vom Versicherten auf der Grundlage eines Mietvertrages, Pachtvertrages,

Nießbrauchvertrags, Nutzungsvertrags, Leasingvertrags oder eines Vertrags über die Erbringung von touristischen Dienstleistungen genutzt wurde;

- 14) an aufbewahrtm Hab und Gut;
- 15) aus dem Besitz oder der Benutzung von Schusswaffen, Druckluftwaffen und der Munition für diese Waffen, es sei denn, die Haftung der PZU SA für Schäden aus dem Besitz oder der Benutzung von Schusswaffen oder Druckluftwaffen während der Jagd auf Tiere unter Verwendung von Schusswaffen oder Druckluftwaffen wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie im Rahmen einer Beitragserhöhung für das Betreiben von Risikosportarten erweitert;
- 16) im Zusammenhang mit der freizeitmäßigen Ausübung von Risikosportarten, es sei denn, die Haftung der PZU SA in diesem Bereich wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie erweitert;
- 17) im Zusammenhang mit dem freizeitmäßigen Skifahren und Snowboarden auf markierten Pisten, es sei denn, die Haftung der PZU SA in diesem Bereich wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie erweitert;
- 18) im Zusammenhang mit der Ausübung von Leistungssport, es sei denn, die Haftung der PZU SA in diesem Bereich wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie erweitert;
- 19) infolge einer Übertragung von ansteckenden Krankheiten und Infektionen, von deren Existenz der Versicherte Kenntnis hatte oder bei Wahrung der angemessenen Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen können;
- 20) im Zusammenhang mit der Verletzung von anderen als in den Personenschäden eingeschlossenen Persönlichkeitsrechten;
- 21) im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten;
- 22) durch Tiere, die nicht den geforderten Schutzimpfungen oder Vorbeugungsuntersuchungen unterzogen wurden;
- 23) durch Tiere, wenn diese in nicht ordnungsgemäß gesicherten Einrichtungen transportiert, befördert oder geführt wurden, die der Sicherheit und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Gut dienen oder wenn diese ohne Einrichtungen transportiert, befördert oder geführt wurden, die der Sicherheit und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Gut dienen;
- 24) die auf der Pflicht zur Rückerstattung der Vergütungskosten des den Geschädigten vertretenden Bevollmächtigten beruhen.

DECKUNGSSUMME

§ 5

1. Die Deckungssumme wird im Versicherungsvertrag vereinbart und kann 20.000zł, 50.000zł, 100.000zł, 200.000 zł oder 500.000 zł betragen. Die PZU SA haftet bis zur Höhe der festgelegten Deckungssumme, wobei die Haftung der PZU SA für Sachschäden auf 10% der im Versicherungsvertrag bezeichneten Deckungssumme beschränkt ist.
2. Die Deckungssumme wird für alle Versicherungsfälle im Versicherungszeitraum festgelegt.
3. Vorbehaltlich § 4 Pkt. 23 ist die PZU SA im Rahmen der Deckungssumme zu Folgendem verpflichtet:
 - 1) Übernahme der in § 23 Abs. 3 AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genannten Kosten;
 - 2) Übernahme der Kosten für die Vergütung von Gutachtern und Sachverständigen, die in Absprache mit der PZU SA durch den Versicherten oder Geschädigten zur Ermittlung der Schadensumstände und -ursachen sowie des Schadensausmaßes bestellt werden;
 - 3) Übernahme der folgenden Kosten für die Verteidigung im Zusammenhang mit angemeldeten Schadenersatzansprüchen:
 - a) notwendige Kosten der Rechtsverteidigung des Geschädigten oder Anspruchsberechtigten vor

Gericht gegen Forderungen in einem in Absprache mit der PZU SA geführten Rechtsstreit,

- b) notwendige Kosten der Rechtsverteidigung vor Gericht in einem Strafverfahren, wenn das laufende Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung der Haftung des Versicherten steht und wenn die PZU SA die Bestellung einer Verteidigung gefordert hat oder der Übernahme dieser Kosten zugestimmt hat,
 - c) Kosten von Gerichtsverfahren, darunter für Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren und Kosten der Verwaltungsgebühren, wenn die PZU SA der Übernahme dieser Kosten zugestimmt hat.
4. Durch die Auszahlung von Schadenersatz oder Übernahme von in Abs. 3 genannten Kosten wird die Deckungssumme jeweils um den ausgezahlten Betrag gemindert.

VORGEHEN BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

§ 6

1. Bei Eintreten eines Versicherungsfalles, der die zivilrechtliche Haftung des Versicherten auslösen kann, sind der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zu Folgendem verpflichtet:
 - 1) bei einem Schaden, der im Gebiet eines anderen Landes als der RP verursacht wird:
 - a) umgehende Unterrichtung der PZU-Einsatzzentrale über das Eintreten des Versicherungsfalles innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles und Befolgen der Anweisungen der PZU-Einsatzzentrale,
 - b) Sicherstellung, dass die PZU-Einsatzzentrale die zur Ermittlung der Schadensumstände, Nachvollziehbarkeit und Höhe des Anspruchs notwendigen Handlungen durchführen kann,
 - c) kein Abschluss eines mit dieser Haftung in Zusammenhang stehenden Vertrages ohne Annahme durch die PZU-Einsatzzentrale,
 - d) umgehende Unterrichtung der PZU-Einsatzzentrale über den Erhalt der Klageschrift innerhalb von 7 Tagen nach Eingang, um mit der PZU SA das weitere Vorgehen zu vereinbaren – wenn gegen den Versicherten oder Verursacher des Schadens ein Schadenersatzverfahren eingeleitet wurde,
 - e) umgehende Übermittlung aller Vorladungen, Klageabschriften und aller anderen, an den Versicherten gerichteten oder diesem zugestellten gerichtlichen Schriftstücke unverzüglich nach Erhalt an die PZU-Einsatzzentrale,
 - f) Übermittlung der Gerichtsentscheidung an die PZU-Einsatzzentrale innerhalb einer Frist, die es ermöglicht, eine Position bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln einzunehmen,
 - 2) bei einem Schaden, der im Gebiet der RP verursacht wird:
 - a) Unterrichtung der PZU-Einsatzzentrale über das Eintreten des Versicherungsfalles innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Schadenersatzforderungen des Geschädigten und Befolgen der Anweisungen der PZU SA,
 - b) Abgabe von Erklärungen und Erläuterungen an die PZU SA und Vorlage der ihm zur Verfügung stehenden Beweise, die zur Klärung der Schadensumstände und des Schadensausmaßes erforderlich sind und Ermöglichen der Durchführung eines Prüfverfahrens,
 - c) umgehende Unterrichtung der PZU-Einsatzzentrale über den Erhalt der Klageschrift innerhalb von 7 Tagen nach Eingang, um mit der PZU SA das weitere Vorgehen zu vereinbaren – wenn gegen den Versicherten oder Verursacher des Schadens ein Schadenersatzverfahren eingeleitet wurde,
 - d) Übermittlung der Gerichtsentscheidung an die PZU-Einsatzzentrale innerhalb einer Frist, die es ermöglicht, eine Position bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln einzunehmen.

2. Bei einer vorsätzlichen oder grob nachlässigen Verletzung der Pflicht zur Unterrichtung der PZU SA über den eingetretenen Versicherungsfall innerhalb der in Abs. 1 Pkt. 1 Buchst.a und Pkt. 2 Buchst. a genannten Frist kann die PZU SA den Schadenersatz entsprechend mindern, wenn die Pflichtverletzung zu einer Vergrößerung des Schadens geführt hat oder es der PZU SA unmöglich gemacht wurde, die Schadensumstände und das Schadensausmaß zu ermitteln.
3. Die nicht erfolgte Unterrichtung der PZU SA über den Schadensfall bleibt folgenlos, wenn die PZU SA innerhalb der in Abs. 1 Pkt. 1 Buchst. a und Pkt. 2 Buchst. a genannten Frist eine Nachricht über die Umstände erhalten hat, die ihr zur Kenntnis zu bringen waren.
4. Die Befriedigung oder Anerkennung einer Forderung auf Schadenswiedergutmachung durch den Versicherten, die von der Versicherung erfasst wird, zieht für die PZU SA keine

rechtlichen Folgen nach sich, wenn die PZU SA nicht vorher ihr Einverständnis damit erklärt hat.

BERECHNUNG UND ZAHLUNG VON SCHADENERSATZ

§ 7

1. Schadenersatz wird nach Klärung der Haftung des Versicherten für die eingetretenen Schäden gezahlt.
2. Hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz sowohl in Form einer Einmalleistung als auch Renten, befriedigt die PZU SA diese aus der geltenden Deckungssumme in folgender Reihenfolge:
 - 1) einmalige Leistung;
 - 2) Renten.